

Gemeinde Drachselsried

Richtlinie für das Förderprogramm "Junge Familien"

Präambel

Für Kommunen wird es in Zukunft besonders wichtig sein, jungen Familien und Paaren einen attraktiven, umweltgerechten und naturnahen Wohn- und Lebensraum anbieten zu können. Kinderbetreuungsangebote, Schulen sowie eine gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten und einer vielzahl an Sport- und Freizeitmöglichkeiten zählen zu den wichtigsten Standortfaktoren für Familien und Paare.

Der Geimeinderat der Gemeinde Drachselsried hat sich aufgrund der Entwicklungen innerhalb der Gemeinde das Ziel gesetzt, das Wohnen für Junge Familien und Paare noch attraktiver zu gestalten. Mit dem nachfolgenden Förderprogramm soll die Schaffung von Wohneigentum zur Selbstnutzung erleichtert werden.

Die Gemeinde Drachselsried legt daher für ihr Gemeindegebiet ein Förderprogramm auf, dass zur nachhaltigen Ansiedlung von jungen Familien beiträgt und zusätzlich das Gemeindegebiet der Gemeinde Drachselsried weiter beleben soll.

Förderfähige Objekte sind daher Wohnhausneubauten auf einem Baugrundstück in der Gemeinde Drachselsried sowie der Erwerb von Bestandsgebäuden innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Drachselsried. Ebenso kann ein Anbau an ein Bestandsgebäude geförert werden, wenn dieser zur Ansiedlung einer jungen Famlilie dient.

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Drachselsried fördert mit einem einmaligen Zuschuss

- den Bau eines Wohnhauses auf einem Grundstück in der Gemeinde Drachselsried. Das errichtete Wohneigentum muss nachweislich als Hauptwohnsitz genutzt werden.
- den Erwerb von Bestandsgebäuden innerhalb des Gemeindegebietes, welches dann als Hauptwohnsitz genutzt wird.
- Anbau an ein Bestandsgebäude zur Ansiedlung einer jungen Familie

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare) denen das Objekt gemeinsam gehört. Ebenso können Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind einen Antrag stellen.

Berücksichtigt werden Kinder, die mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt sind oder von ihm adoptiert wurden und dauerhaft im Haushalt des Antragsstellers leben. Als Nachweis hierfür gilt die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamts. Maßgebend für die Gewährung des Baukostenzuschusses ist grundsätzlich das zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitzmeldung im Haushalt wohnende und gemeldete Kind.

Bei Familienzuwachs nach der Antragstellung kann für jedes weitere Kind ein Antrag gestellt werden.

3. weitere Antragsvoraussetzungen

- Meldung mit Hauptwohnsitz
- Der/Die Erwerber/in dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht älter als 40 Jahre sein
- Vorlage einer entsprechenden Notarurkunde

4. Zuwendung zur Förderung für junge Familien

Die Gemeinde Drachselsried gewährt nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen folgende Zuwendung:

<u>Für Erwerber welche ein Baugrundstück, von der Gemeinde Drachselsried erworben und ein</u> Wohnhaus errichtet haben:

→ Eine einmalige Zuwendung in Höhe von 3.000,00 €

Für Erwerber welche privat ein Baugrundstück erworben und ein Wohnhaus errichtet haben:

→ Eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000,00 €

<u>Für den Erwerb eines Bestandsgebäudes, welches von der Gemeinde Drachselsried</u> erworben wurde:

→ Eine einmalige Zuwendung in Höhe von 2.000,00 €

<u>Für den Erwerb eines Bestandsgebäudes eines privaten Anbieters innerhalb des</u> Gemeindegebiets der Gemeinde Drachselsried:

→ Eine einmalige Zuwendung in Höhe von 2.000,00 €

Pro im Haushalt lebenden Kind wird ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt.

5. Rückzahlung der Förderung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußert, aufteilt oder einer anderen Nutzung (Vermietung usw.) zugeführt wird oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Der gewährte Zuschuss ist außerdem anteilig zu erstatten, sollten sich die Erwerber innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren trennen oder scheiden lassen. Zur Überprüfung werden hier die Meldedaten herangezogen.

Bei Todesfall wird auf eine Rückzahlung verzichtet.

6. Verfahren

Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde Drachselsried zu stellen. Die Antragsunterlagen sind in der Verwaltung erhältlich oder können auf der Homepage heruntergeladen werden.

Der Antrag wird nach Eingang im Gemeinderat behandelt. Bei Genehmigung wird ein entsprechender Vertrag ausgefertigt, der dann durch die Antragsteller unterzeichnet werden muss.

Der Antrag ist spätestens 2 Jahre nach Erwerb des Objekts bzw. Errichtung des Gebäudes zu stellen.

Die Zuwendung wird am Jahresende nach der Genehmigung des Gemeinderates ausbezahlt.

Die Auszahlung der Förderung durch die Gemeinde Drachselsried ist freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien wurde wurde am 12.12.2022 in der Sitzung des Gemeinderates behandelt und genehmigt. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisher geltende Richtlinie tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Drachselsried, deg 20.12.2022

1. Bürgermeister